

**Bebauungsplan E/10
„Am Hofgarten“
Stadt Nidda, STT Eichelsdorf**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG**

VORENTWURF

Auftraggeber:

INIKOM GmbH
Plockstraße 6-10
35390 Gießen

für den

Magistrat der Stadt Nidda
Wilhelm-Eckhardt-Platz 1
63667 Nidda

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Dezember 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)
O. Wagner (B.Sc. cand.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4	METHODIK	6
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	6
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	6
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	7
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	8
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	8
2.2	WIRKFAKTOREN	9
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	9
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	9
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	10
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	10
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	10
2.4.3	<i>Reptilien</i>	11
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	11
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	12
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	14
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	14
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	15
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	16
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	16
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	16
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	16
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	17
	QUELLEN	18
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	19
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	31
	ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTEN- SCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN	33

Abbildungen

Abbildung 1) Lage des Planungsgebietes.....	2
Abbildung 2) Lage des Planungsgebietes im Raum	3
Abbildung 3) Ackerflächen im Planraum	8
Abbildung 4) Grünlandflächen und Asphaltweg	9
Abbildung 5) Brutvögel im Planungsgebiet	13

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nidda hat die Aufstellung des Bebauungsplans E/10 „Am Hofgarten“ in Nidda Eichelsdorf beschlossen. Für ein etwa 2,2 ha großes Gebiet am westlichen Rand der Ortslage soll ein Bebauungsplan zur Entwicklung eines Wohngebietes aufgestellt werden. Das Gebiet ist bislang unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hofgarten“ liegt in der Gemarkung Eichelsdorf, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 54, 55, 60/1, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1 sowie 108/1, 109, 110 und 132/2 (tlw.) (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hofgarten“ selbst setzt sich überwiegend aus Acker und einzelnen Grünlandflächen zusammen und hat eine Größe von ca. 2,31 ha. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die vorhandene Wohnbebauung des Siedlungsbereichs von Eichelsdorf, sowie im Norden an Kleingartengrundstücke. Jenseits der Kleingartenanlage fließt die Nidda. Nach Südwesten setzen sich die offenen Feldfluren fort.



Abbildung 1) Lage des Planungsgebietes (rot)



Abbildung 2) Biotopstruktur im Planungsgebietes (rot) und Umfeld (Quelle: www.natureg.hessen.de)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- "¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung

von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, in diesem Fall die angrenzenden Acker- und Wiesenflächen. Da an das Planungsgebiet an der übrigen Grenze eine bestehende Siedlungsfläche mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüberhinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Jahr 2022 fanden mehrere Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte zum einen eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Als Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dient das UTM-Gitter Nr. 425-303. Zum anderen wurden am 20.04., 25.05. und 07.06.2022 gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Vögeln und Reptilien durchgeführt.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so

weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bbauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung bzw. faunistischen Übersichtskartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen (11.191), die zum Zeitpunkt der Begehung umgepflügt oder bereits mit Wintergetreide eingesät waren.



Abbildung 3) Ackerflächen im Planraum

Zudem liegt eine Frischwiese mäßig intensiver Nutzung (06.340) im Geltungsbereich. Zum Zeitpunkt der Begehung, konnten dort folgende Pflanzenarten nachgewiesen werden: Weiß-Klee (*Trifolium montanum*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Borealia*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens.*), Kleiner Sauer-Ampfer (*Rumex acetosella*), Wicke (*Vicia spec.*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesenflockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gemeines Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*). Auf der Fläche befindet sich zudem ein Apfelbaum (*Malus domestica*; 04.110).

Neben einem asphaltierten Feldweg (10.510) befindet sich ein bewachsener, unbefestigter Feldweg (10.610) im Planungsgebiet.



Abbildung 4) Grünlandflächen und Asphaltweg

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können,

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der künftig überformten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage der Wohngebäude mit baulichen Anlagen und Freiflächen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig Acker- und Grünland. Ein Eingriff

in die angrenzenden Flächen sowie Einzelbäume im Nahbereich wird ausgeschlossen. Eine Bebauung oder Nutzungsänderung ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Die geplante Wohnbebauung führt zu keiner weiteren nennenswerten Zerschneidung. Da das Gebiet von einer Seite bereits an Bebauung grenzt, ist eine gewisse Barrierewirkung bereits gegeben. Die lockere Bebauung bleibt jedoch für mobile, insbesondere flugfähige wildlebende Tierarten durchlässig.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Da sich die Wohnbebauung vergrößert und mehr Menschen in dem Gebiet leben werden, ist von einer intensiveren Störung durch die Wohnnutzung auszugehen. Durch die Ortsrandlage ist jedoch generell von einer allgemeineren anthropogenen Störung wie Lärmbelastungen, Lichtverschmutzung auszugehen. Der Ziel- und Quellverkehr wird sich mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes erhöhen. Angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten ist jedoch nicht mit höheren Kollisionsrisiken zu rechnen. Allerdings können größere verglaste oder verspiegelte Flächen zu Vogelschlag führen. Weitere Auswirkungen sind z. B. eine möglicher Zunahme von Hunden und Katzen, was sich auf die natürliche Artenvielfalt nachteilig auswirken kann.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der Artengruppen Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keine geeignete Habitatstrukturen. Es fehlen hierfür im Geltungsbereich die notwendigen Gewässerbiotope. Auch der nahe gelegene Graben im Südwesten ist hinsichtlich seiner Struktur und Wasserführung nicht als Habitat für die Amphibien und Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet. Ein Vorkommen unmittelbar im Planungsgebiet kann daher ausgeschlossen werden.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Dunklen sowie des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Ma-*

culinea nausithous & *Maculinea teleius*) über das Untersuchungsgebiet. Diese Arten sind jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum ihr Verbreitungsgebiet.

Die Schlingnatter besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Da solche Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht gegeben sind, ist ein Vorkommen dieser Art nicht zu erwarten. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt ebenfalls offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen müssen. Die Zauneidechse ist dabei vergleichsweise anspruchslos und kommt auch in Gärten, Ruderalflächen, an Bahndämmen oder Wegrainen vor, wenn die entsprechenden Strukturelemente vorhanden sind.

Die faunistischen Kartierungen erbrachten jedoch keine Nachweise von Zauneidechsen im Planungsgebiet. Bei den Begehungen wurden die in Frage kommenden Feld- und Wegränder langsam abgesprochen und auf Vorkommen von Eidechsen oder Hinweise darauf systematisch abgesucht. Die Wegränder und Säume sind nur schmal ausgeprägt und weisen keine geeigneten Strukturen für Sonnen- oder Eiablageplätze auf.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die Wildkatze (*Felis silvestris*), sowie der Europäische Biber (*Castor fiber*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken.

Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze (*Felis silvestris*) kann im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld aufgrund der Störeinflüsse durch die Siedlungsnähe und die intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden. Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist zwar weniger störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feldgehölzen zur Ausbreitung, welche im Gebiet nicht vorzufinden sind. Ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist an der Nidda im Stadtgebiet bekannt. Ein Vorkommen in der Gemarkung Eichelsdorf ist daher möglich. Im Planungsgebiet selbst liegen zudem keine wertgebenden Strukturen für den Biber vor. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sehr unwahrscheinlich.

Im Gebiet haben sechzehn Fledermausarten ein potenzielles Verbreitungsgebiet. Für einige Arten bilden Siedlungsrandbereiche und Gehölzbestände einen Teil eines ausgedehnten Lebens und Jagdgebietes. Die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und auch die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sind typische Siedlungsfledermäuse und erweisen sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Arten. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Die Quartiere der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandti*) befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen. Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und die Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind ebenfalls Fledermausarten mit sehr variabler Lebensraumnutzung. Sie finden sich im Wald sowie Siedlungsbereichen. Ihre Jagdgebiete erstrecken sich über Parkanlagen, hohe Hecken und Büschen bis hin zu Straßenlampen. Für diese Arten ist ein Vorkommen im Planungsgebiet daher möglich. Potenzielle Quartiere für Fledermäuse sind in den umliegenden Gebieten in Form von Baumhöhlen, Totholzbäumen und an Gebäuden zu finden. Diese können als Tagesschlafplätze, ggf. auch als Winterquartiere oder Wochenstuben dienen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist vor allem entlang der Nidda im Norden des Geltungsbereiches zu erwarten. Der Flusslauf mit seinen Ufergehölzen bietet Leitstrukturen, Nahrungshabitate und ggf. Quartiere in Baumhöhlen und –spalten. Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Strukturarmut selbst als Teil eines Jagdreviers unattraktiv. Quartierpotentiale liegen im Eingriffsbereich nicht vor. Eine Betroffenheit von Fledermausarten durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kann daher ausgeschlossen werden.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bietet mit seinen Acker- und Grünlandflächen in erster Linie für Bodenbrüter potenzielle Niststätten. Aufgrund der Nähe zur Siedlungskante und damit verbundener Störeffekte ist die Habitateignung jedoch eingeschränkt, zumal die meisten bodenbrütenden Vogelarten einen gewissen Abstand zu kulissenhaften Strukturen, wie einer Bebauung, einhalten. Aus diesem Grund wurden Bodenbrüter (hier Feldlerche) nur außerhalb des Planungsgebietes und in größerem Abstand zum Siedlungsrand nachgewiesen. Bemerkenswert ist ein Brutvorkommen des Schwarzkehlchens am westlich gelegenen Graben. Das Schwarzkehlchen ist ebenfalls ein Bodenbrüter, der jedoch in eher in halboffenen, grünlandgeprägten und extensiver genutzten Landschaften vorkommt und die Hochstaudenvegetation am Graben nutzt.

Für Frei-, Gebüsch oder Baumbrüter sind geeignete Nistplätze, bis auf einen Baum ohne Höhlen und Nester, nur außerhalb des Geltungsbereichs zu finden. In den angrenzenden Gärten und umgebenden Gehölzstrukturen wurden Stieglitz, Nachtigall, Buchfink, Grünfink und Bluthänfling nachgewiesen, die sich zum Teil in Hessen in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand befinden. An der Nidda und den daran anschließenden Baumbeständen wurden außerdem Zaunkönig, Kuckuck, Mönchsgrasmücke registriert. Im Umfeld ist weiterhin ein Vorkommen von Amsel, Kohl- und Blaumeise sowie insbesondere an der Nidda von Gebirgsstelze, Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe wahrscheinlich.

In den angrenzenden Wohngebieten kommen an Gebäuden brütend Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel vor.

Nachstehend sind die im Planungsgebiet und seinem Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten dargestellt:

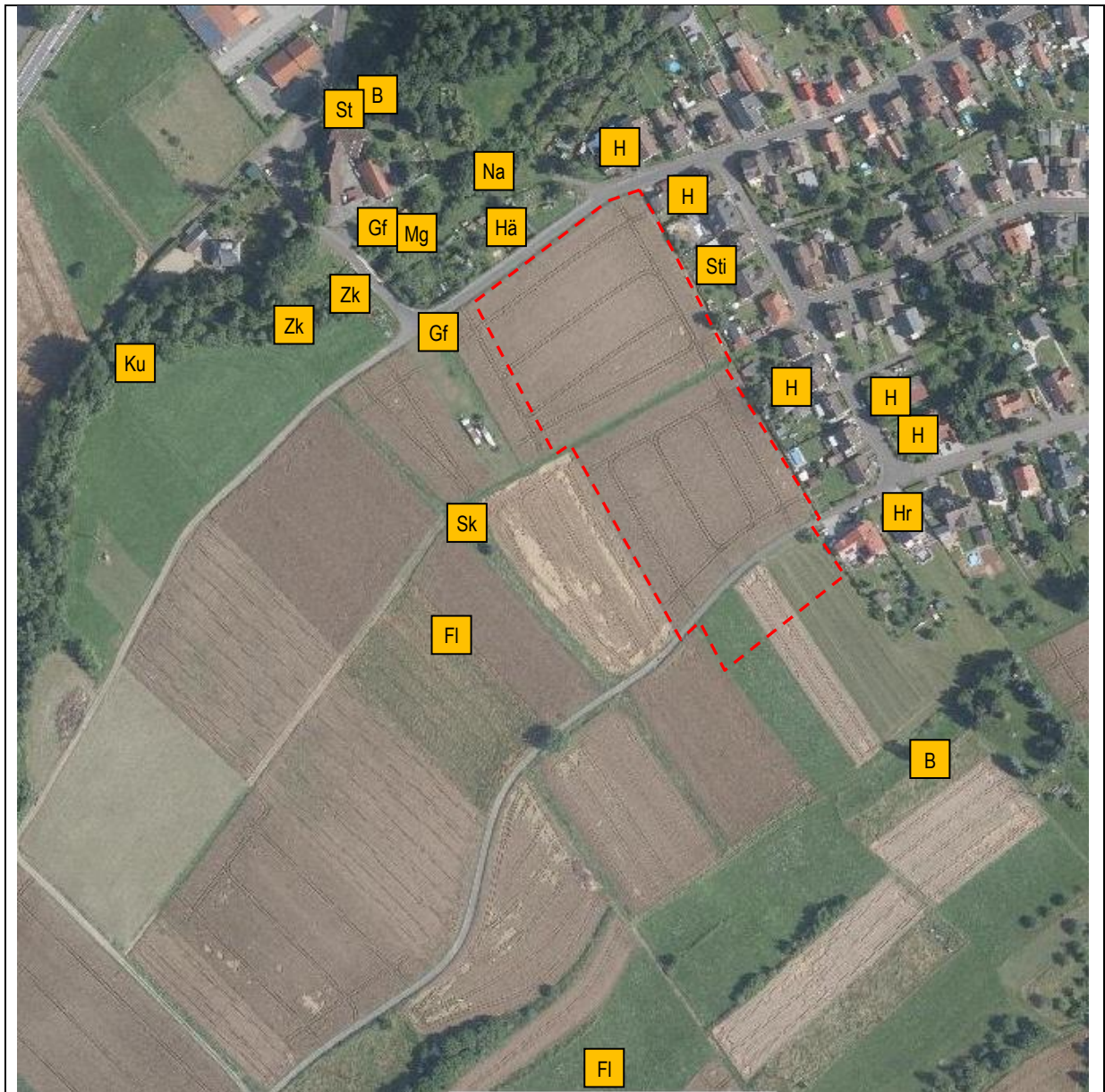


Abbildung 5) Brutvögel im Planungsgebiet (rot = Geltungsbereich des Bebauungsplans)

H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Sti	Stiegitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabinum</i>
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Sk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Zk	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>

Mg	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
St	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat demnach ausschließlich als Nahrungsrevier für die um Umfeld brütenden Vögel eine Funktion. Außerdem wird das Gebiet von Greifvögeln aus dem weiteren Umfeld (Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe) sowie Rauchschwalben, die vermutlich im landwirtschaftlich geprägten Ortskern brüten, zur Nahrungssuche frequentiert. In der Regel agieren die nachgewiesenen Arten großräumiger, so dass das Planungsgebiet jeweils einen mehr oder weniger kleinen Teil des Nahrungshabitats darstellt. Die mit dem Bebauungsplan verbundene Nutzungsänderung führt diesbezüglich zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen.

Die Betroffenheit von Vögeln konzentriert sich demnach allenfalls auf potenzielle Störungen durch die Entwicklung und Nutzung des Wohngebietes, wobei Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten sind. Unter diesem Gesichtspunkt werden die im näheren Umfeld brütenden Vögel einer weitergehenden Prüfung unterzogen, für die in ungünstigem Erhaltungszustand befindlichen Arten Bluthänfling, Feldlerche und Schwarzkehlchen wird eine Einzelartenprüfung vorgenommen (vgl. Anhang 1). Die ebenfalls in ungünstigem Erhaltungszustand befindlichen Arten Stieglitz und Haussperling brüten bereits innerhalb oder am Rande bebauter Bereiche und sind als störungstolerant einzustufen. Die Prüfung erfolgt vereinfacht gemeinsam mit den Arten in günstigem Erhaltungszustand (vgl. Anhang 2).

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Da innerhalb des Geltungsbereichs keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten vorkommen bzw. nachgewiesen wurden, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auch ohne Vermeidungsmaßnahmen unwahrscheinlich. Die folgenden Maßnahmen sollten aus Artenschutzgründen jedoch berücksichtigt werden:

- **Erhalt von Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle**

Der einzelne Baum im des Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb der geplanten Baugrenzen und kann erhalten werden. Zwar wurde keine Nutzung als Niststätte von Vögeln gefunden; bis zum Baubeginn kann jedoch ein Besatz durch Brutvögel erfolgen. Sollte eine Beseitigung dennoch unvermeidlich sein, ist die Fällung nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Während Kollisionen für Vögel mit dem Straßenverkehr im neuen Wohngebiet wenig wahrscheinlich sind, kann sich ein relevantes Verletzungs- oder Tötungsrisiko vergrößern

oder verspiegelten Flächen ergeben. Die Fassadenflächen und ggf. Fenster sind deshalb so auszuführen, dass Vogelschlag bestmöglich ausgeschlossen wird. Dies kann z. B. geschehen durch Anordnung von Sonnenschutz- oder sonstigen Fassadenelementen, die Verwendung von transluzentem Glas (z. B. Milchglas) sowie transparentem Glas mit Markierungen, die für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Markierungen (z. B. Punktraster) sollten einen Bedeckungsgrad von mindestens 25% der gesamten Glasfläche aufweisen.

Die nachstehenden Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend, können aber Beeinträchtigungen gegenüber den Tierarten im Umfeld verringern, das Habitatangebot im geplanten Wohngebiet verbessern und eine Besiedlung durch wildlebende Tiere erleichtern. Die Maßnahmen können als Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan integriert oder den Bauherren zur Umsetzung empfohlen werden.

- **Anlage eines zweireihigen Pflanzstreifens** entlang der Geltungsbereichsgrenze, als Schutz vor optischen Störungen gegenüber dem Offenland und als Zusatzstrukturen für gebüschbrütende Vögel.
- **Extensive Begrünung** von Flach- oder flach geneigten Dächern zur Entwicklung von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen, zur Reduzierung des Oberflächenabflusses, zur Reduzierung von Überwärmungseffekten. Hierfür kommen in erster Linie Carports und Nebengebäude in Betracht.
- **Tierfreundliche Gestaltung** beispielsweise durch künstliche Nisthilfen, Trockenmauern, Verwendung heimischer Gehölzarten und insektenverträglicher Außenbeleuchtung zur Förderung wildlebender Tiere.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten sind bzw. durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von siedlungsbezogenen Fledermäusen ist im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen. Der Geltungsbereich weist aber keine Quartierstrukturen auf und hat auch als Nahrungshabitat nur eine geringe Bedeutung. Die angrenzenden Flächen weisen potenzielle Quartiermöglichkeiten auf. Die Gärten des künftigen Wohngebietes sowie das weiträumig angrenzende Offenland bieten weiterhin ein ausgedehntes Nahrungshabitat.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der Biotopstruktur (überwiegend Ackerflächen in Siedlungsnähe) und der geringen Strukturvielfalt kommt das Planungsgebiet lediglich als Nahrungshabitat in Frage. Bodenbrüter des Offenlands (Feldlerche, Schwarzkehlchen) wurden nur außerhalb des Geltungsbereichs in entsprechendem Abstand zur aktuellen Siedlungskante festgestellt. Die umliegende halboffene Landschaft sowie das angrenzende, locker bebaute Wohngebiet bieten demgegenüber für eine Reihe von Vogelarten, wie z. B. Haussperling, Stieglitz, Bluthänfling, Nachtigall) geeignete Brutstandorte. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Tötungsrisiken als Folge der Festsetzungen des Bebauungsplans können somit ausgeschlossen werden. Störungen von Brutvögeln im Umfeld des geplanten Wohngebietes erreichen kein erhebliches Ausmaß bzw. haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Mit der Entwicklung des Wohngebietes geht kein essentielles Nahrungshabitat verloren. Dementsprechend unterliegen die Flächen diesbezüglich keinem besonderen Schutzstatus gemäß § 44 BNatSchG. Die Freiflächen des geplanten Baugebietes werden für einen Teil der Nahrungsgäste ebenfalls zur Nahrungssuche nutzbar sein.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind allerdings nur jagende Fledermausarten, wobei das ackerbaulich dominierte Planungsgebiet nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat aufweist. Der Geltungsbereich bietet keine Quartiersmöglichkeiten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben.

Innerhalb und im Umfeld des Planungsgebietes wurden verschiedene Vogelarten nachgewiesen, für die der Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch nur als Nahrungshabitat in Betracht kommt. Brutvorkommen wurden nur in den Randbereichen festgestellt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Verluste an Nahrungsflächen sind für die Arten kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Ein Tötungsrisiko für siedlungsorientierte Arten durch Vogelschlag an Fenstern oder Fassaden lässt sich durch geeignete Maßnahmen minimieren.

Die im näheren Umfeld brütenden Vogelarten können durch Bautätigkeit oder die Wohngebietsnutzung Störungen ausgesetzt werden. Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und den vorliegenden Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans E/10 „Am Hofgarten“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und die nachweislich vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen.

Friedberg, den 06.12.2023



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Vögel:

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen				
Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Habitate des Bluthänflings sind offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht; in Mitteleuropa können dies z. B. eine heckenreiche Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen, Gärten oder Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen, sein. Bei der Art handelt es sich um einen Teilzieher, das Brutgebiet wird Mitte März bis Ende April aufgesucht, Ende Juni wird der Brutplatz verlassen. Die Brutperiode beginnt Anfang April bis Anfang Mai und geht bis Ende August. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden, welche auch die Nestlingsnahrung darstellen. Selten werden auch kleine Insekten und Spinnen angenommen. Die Nahrungssuche kann in einer Entfernung von mehr als 1000 m zum Neststand erfolgen. Die Brut erfolgt häufig kolonieartig, Nestterritorien können u. a. einen Radius von 15 m aufweisen und sind < 300 m² groß. Die Art weist eine hohe Ortstreue auf.</p>				

4.2 Verbreitung

Die Art ist in Mitteleuropa vor allem im Tiefland ein verbreiteter Brutvogel, in den östlichen Alpen und in bewaldeten höheren Mittelgebirgen kommt die Art dagegen nur zerstreut oder gar nicht vor. Der bundesweite Bestand des Bluthänflings ist von der EU für die Dekade bis 2009 mit 125.000 – 235.000 für die EU27 mit 13.700000–19.100000 angegeben. In Hessen wird von einem Bestand von 10.000-20.000 Brutpaaren ausgegangen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland 2014), der sich über das ganze Bundesland erstreckt. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde mit einem Brutpaar in den Gartenbereichen nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, außerhalb des direkten Eingriffsbereichs nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Erhöhte Kollisionsrisiken durch den Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet sind nicht zu erwarten. Mit der Errichtung der Wohngebäude können Gefährdungen von Individuen durch Vogelschlag bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen verbunden sein.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein
Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten am Brutplatz kommen. Da es sich um räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahmen handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten. Der Bluthänfling gilt als vergleichsweise störungstolerant und kann zeitweise in störungsärmere Bereiche ausweichen. Der Verkehr und Störwirkungen im Gebiet verändern sich angesichts der bestehenden Siedlungsnähe für die Art nicht wesentlich.

Da allenfalls ein Brutpaar betroffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Feldlerche (*Alauda arvensis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU

(http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

Deutschland: kontinentale Region

Arten Anhang II und IV: <https://www.hnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>

Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

Hessen

Arten Anhang II und IV: <https://www.hnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>

Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Feldlerche ist eine typische Art der offenen Feldflur und ein typischer Kulturfollower. Sie brütet am Boden, auf Grünländern und Äckern oder Ackerrandstreifen auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Die Siedlungsdichte ist auf feuchten Böden geringer. Wichtig ist eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht, bevorzugt wird eine karge Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche bildet relativ kleine Reviere von durchschnittlich 0,5-0,8 ha Größe. Dabei ist Brutortstreue und in Folge dessen Partnerstreue nicht selten. Da die Nester jährlich neu angelegt werden, können sie jedes Jahr an einer anderen Stelle innerhalb des Reviers liegen. Zudem ist die Anlage von Nestern auch von der Flächennutzung abhängig (z.B. Meidung von Raps, Bevorzugung von Sommergetreide). Zumeist werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Die Gelegegröße schwankt zwischen 2-5 Eiern. Nach einer Brutdauer von 11-12 Tagen werden die Jungvögel noch mindestens 15-20 Tage von den Adulten bis zur vollen Flugfähigkeit geführt. Erst ab einem Alter von 25-30 Tagen sind die Jungen unabhängig von den Altvögeln. Im Frühjahr sieht man sie häufig im Singflug über den Äckern oder Grünländern „steigen“, häufig werden auch Zaunpfähle als Singwarten genutzt. Aufgrund der allgemeinen Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist die heutige Kulturlandschaft vielfach nicht mehr als Habitat für die Feldlerche geeignet.

4.2 Verbreitung

Die Art ist in Mitteleuropa weit verbreiteter und sehr häufiger Brutvogel. Bebaute und bewaldete Gebiete sowie enge Täler und manche subalpine und alpine Flächen der Nordalpen sind unbesiedelt. Die Art kommt mit 150.000-200.000 Brutpaaren zerstreut über ganz Hessen vor, wobei die flächendeckend bewaldeten Gebietsteile von Taunus, Odenwald, Westerwald, Nord- und Mittelhessischem Bergland, Spessart, Rhön und das südliche Maingebiet dünn besiedelt sind.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht nachgewiesen. Im weiteren Umfeld wurden südwestlich und südlich zwei Brutpaare in der Feldflur registriert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Erhöhte Kollisionsrisiken durch den Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet sind nicht zu erwarten. Da sich die Art nicht in bebauten Bereichen aufhält, ist auch kein Vogelschlagrisiko an verglasten oder verspiegelten Flächen gegeben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Das dem Baugebiet am nächsten liegende Brutrevier liegt noch 100 m von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches entfernt. Von daher ist weder eine Störung durch Bautätigkeiten und die Wohngebietsnutzung noch auch durch Kulisseneffekte der Bebauung zu erwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU
(http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

Deutschland: kontinentale Region
Arten Anhang II und IV: <https://www.hnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>
Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

Hessen
Arten Anhang II und IV: <https://www.hnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>
Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Das Schwarzkehlchen bewohnt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume. Bevorzugte Bruthabitate sind Ödländereien, Bahndämme, (Straßen-) Böschungen und extensive Wiesen, Heiden, Waldlichtungen und Kahlschläge. Die Art kommt außerdem in Weinbergsbrachen, Hackfruchtschlägen, Säumen in der Nähe von Rapsfeldern und gelegentlich in Graben- und Wegrändern vor. Wichtige Habitatstrukturen stellen dabei Büsche, Zäune, Hochstauden oder ähnliche Warten dar. Eine weitere Voraussetzung ist ein vielfältiges Insektenangebot.

Das Schwarzkehlchen ist ein Bodenbrüter und ein Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Zum Teil treten Schwarzkehlchen hierzulande auch als Wintergäste auf.

4.2 Verbreitung

In Deutschland kommt das Schwarzkehlchen zunächst im Süden (bes. Alpenvorland) und großräumiger im Westen (entlang des Rheins und westlich davon) vor. Das größte zusammenhängende Verbreitungsgebiet besteht jedoch nördlich der Mittelgebirge vom Niederrhein bis zur Lausitz. Nach Nordosten nimmt die Häufigkeit ab, die Art kommt jedoch in allen Gebieten bis zur Ostseeküste vor. Die Art kommt vereinzelt in Hessen vor. Der Bestand in Hessen wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde mit einem Brutpaar außerhalb des Geltungsbereichs an dem westlich gelegenen Graben nachgewiesen

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Erhöhte Kollisionsrisiken durch den Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet sind nicht zu erwarten. Da sich die Art nicht in bebauten Bereichen aufhält, ist auch kein Vogelschlagrisiko an

verglasten oder verspiegelten Flächen gegeben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten am Brutstandort kommen. Die Art ist jedoch in der Lage vorübergehend in störungsarme Bereiche auszuweichen. Der Brutstandort liegt noch ca. 50 m von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches entfernt. Da die Hausgärten nach Westen orientiert sind, werden Störeffekte die aus Bebauung und Verkehr resultieren, in gewissem Umfang abgeschirmt. Angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die Siedlungsnähe ist keine gravierenden Zunahme der Störungen zu erwarten.

Da allenfalls ein Brutpaar betroffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	545.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	487.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	195.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	165.000-293.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	I	58.000-73.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	I	4.500.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	3.000-5.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	I	150.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	220.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	I	30.000-38.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	• Erhalt des Einzelbäumen oder Bauzeitenregelung/Baufeldkontrolle

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v a. Vögel) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.